

Universität Leipzig

# **Erste Änderungssatzung zur Rahmensatzung der Universität Leipzig über die Zulassung zu Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung nach Auswahlverfahren der Universität**

Vom 27. April 2017

Auf der Grundlage von § 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568) hat die Universität Leipzig am 11. April 2017 folgende Erste Änderungssatzung der Rahmensatzung der Universität Leipzig beschlossen.

## **Artikel 1**

Die Rahmensatzung der Universität Leipzig über die Zulassung zu Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung nach Auswahlverfahren der Universität vom 8. April 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 16, S. 39 bis 41) wird wie folgt geändert:

### **1. Zu § 2 Abs. 3**

In § 2 wird der Absatz 3 gestrichen.

### **2. Zu § 4**

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4

**Auswahlverfahren für Lehramtsstudiengänge**

- (1) Bei Bewerbungen für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um 0,5 Grad aufgewertet, wenn ein mindestens einjähriges Freiwilliges Soziales Jahr Pädagogik oder alternativ ein Vollzeitpraktikum in einer pädagogischen Einrichtung für Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene von mindestens sechsmonatiger Dauer und einem Stundenumfang von mindestens 700 Stunden nachgewiesen werden kann.
- (2) Die Berücksichtigung der Tätigkeiten gemäß Absatz 1 ist über ein formgebundenes Antragsformular innerhalb der festgelegten Bewerbungsfristen beim Studentensekretariat schriftlich zu beantragen. Dem Antragsformular müssen Kopien der Nachweise über die Ableistung des Freiwilligen Sozialen Jahres Pädagogik bzw. der praktischen Tätigkeiten beigelegt werden.
- (3) Bei Studienbewerberinnen und -bewerbern für den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung wird für Fächerkombinationen, die das Fach Sorbisch enthalten, der Nachweis vertiefter Kenntnisse der sorbischen Sprache im Hinblick auf die Verpflichtungen aus Artikel 6 Abs. 1 und Artikel 11 der Verfassung des Freistaates Sachsen mit einem Bonus berücksichtigt. Bei entsprechendem Sprachnachweis wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um 1 Grad aufgewertet.“

**Artikel 2**

- (1) Diese Erste Änderungssatzung zur Rahmensatzung der Universität Leipzig über die Zulassung zu Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung nach Auswahlverfahren der Universität wurde durch den Senat der Universität Leipzig am 11. April 2017 beschlossen. Das Rektorat hat am 30. März 2017 sein Benehmen hierzu hergestellt. Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

- (2) In nachfolgenden Veröffentlichungen der Rahmensatzung der Universität Leipzig über die Zulassung zu Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung nach Auswahlverfahren der Universität werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 27. April 2017

Professor Dr. med. Beate A. Schücking  
Rektorin